



beeinträchtigt sei, wenn der Arzt von sich aus einen bestimmten Erbringer gesundheitlicher Leistungen nahelegt oder auch nur empfiehlt. Anders verhalte es sich aber, wenn der Patient den Arzt um eine Empfehlung bitte. Hier spräche bereits die mit dem Behandlungsvertrag übernommene Fürsorgepflicht des Arztes dafür, dass der Arzt auf der Grundlage seiner Erfahrungen die erbetene Empfehlung erteilen darf.

Die Ausführungen des BGH aus besagtem Urteil können unserer Ansicht nach als allgemeine Hinweise für ein Vorgehen in der ärztlichen Praxis herangezogen werden. Da sich für den Arzt aus einer Verweisung ohne hinreichenden Grund berufsrechtliche sowie ggf. darüber hinaus auch wettbewerbsrechtliche Probleme ergeben können, würden wir einen entsprechend anfragenden Arzt (als Mitglied der Kammer) auch stets in diesem Sinne beraten.

Das oben Dargestellte kann u.E. als „grober Rahmen“ dienen – hinsichtlich der Frage, wie die Umsetzung Ihres Vorhabens unter Einbeziehung der erläuterten Grundsätze konkret ausgestaltet werden kann, wird es unserer Ansicht nach auf die lokale Ethikkommission ankommen, die auch die Zulässigkeit etwaiger Patienten-Rekrutierungsmaßnahmen prüft.

Letztlich wird es u.E. wohl darum gehen, hierbei den Vorteil für den Patienten entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen


A. Wagner-Reiter
Assessorin